

Richtlinien

über

die Vergabe von Stipendien aus dem

Deutschlandstipendien-Programm durch die FH Münster (Vergaberunde 2023).

Beschlossen vom Vorstand der Stiftung „Qualität in Studium und Lehre“ an der FH Münster am 13.08.2020 auf Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes-StipG vom 21. Juli 2010 i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung – StipV vom 20. Dezember 2010.

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden an der FH Münster, die sich durch hervorragende Leistungen im Studium sowie durch gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen, auszeichnen.

§ 2

Vergabekriterien

(1) Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird im September 2023 endgültig bekannt gegeben. Voraussichtlich werden 105 Leistungs- und 13 Schwerpunktstipendien vergeben werden können. (26 Stipendien werden im Rahmen des DeutschlandstipendiumPlus Modells für zwei Jahre fortgeführt.)

(2) Leistungsstipendium:

Förderungsfähig sind Bachelor-Studierende (ab dem 2. Semester) und Master-Studierende (ab dem 1. Semester) in der Regelstudienzeit. Bei der Regelstudienzeit wird die Corona-Regelung beachtet.

Daneben sind zusätzlich noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, bildungsferne Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (3) Schwerpunktstipendium: (Förderschwerpunkt Diversity: Studierende mit Kind, Studierende mit Beeinträchtigung, Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie Nicht-EU-Ausländer) Förderungsfähig sind Bachelor- und Master-Studierende in der Regelstudienzeit oder maximal zwei Semester darüber hinaus. Neben den bisher erbrachten (Studien-) Leistungen sind zusätzlich noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.
- (4) Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 3

Umfang und Dauer der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für ein Studienjahr gewährt, maximal bis Ende der Regelstudienzeit. Eine Wiederbewerbung ist zulässig. Die Vergabe erfolgt zum Wintersemester, bei Nachrückern auch zum Sommersemester, dann zunächst für ein Semester.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

- (4) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt unabhängig vom Einkommen oder Leistungen nach BAföG. Das Stipendium bleibt bis zur Höhe von 300 Euro als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt.

- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 4

Ausschluss von Doppelförderung

Ein Stipendium kann nicht vergeben werden, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Stipendien werden zum bzw. im Wintersemester ausgeschrieben. In der Ausschreibung werden alle für die Bewerbung erforderlichen Informationen und Unterlagen aufgelistet.

- (2) Die Stipendienanträge der Bewerber/-innen sind an die Stipendienverwaltung bei der Transferagentur der FH Münster zu richten.

- (3) Ein Fachbereichsgremium, bestehend aus
 - dem Dekan/der Dekanin
 - einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin aus dem Fachbereichsrat
 - einem Studenten/einer Studentin aus dem Fachbereichsrat

- einem Vertreter/einer Vertreterin des Fachschaftsrates oder einer weiteren studentischen Vertretung aus dem Fachbereich bzw. den entsprechenden Funktionsträgern bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, priorisiert die ihm von der Stipendienverwaltung zugeleiteten Stipendienanträge und gibt in einer gesonderten Stellungnahme an, welche Kriterien bei der Priorisierung der Anträge ausschlaggebend waren. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Vorstand der Stiftung „Qualität in Studium und Lehre“ an der FH Münster aufgrund der von dem Fachbereichsgremium vorgenommenen Priorisierung.
- (4) Das jeweilige Fachbereichsgremium kann Vertreter/-innen der privaten Mittelgeber mit beratender Funktion in das Gremium berufen.
 - (5) Die positiven Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid den Bewerber/-innen bekannt gegeben.
 - (6) Die negativen Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerber/-innen per E-Mail mitgeteilt.

§ 6

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Stiftung „Qualität in Studium und Lehre“ an der FH Münster.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

§ 7 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.

- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, in dem die Hochschule gewechselt wurde.

§ 8 Widerruf und Rücknahme

- (1) Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder aus anderen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben ist.

- (2) Die Bewilligung kann zurückgenommen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antragsverfahren erfolgt ist oder andere Gründe vorliegen, die eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge rechtfertigen.

§ 9 Änderungen in den Verhältnissen

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sein können, unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Stipendiaten/Stipendiatinnen dieser Pflicht nicht nach, kann die Bewilligung widerrufen werden.